



Kassenärztliche  
Bundesvereinigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

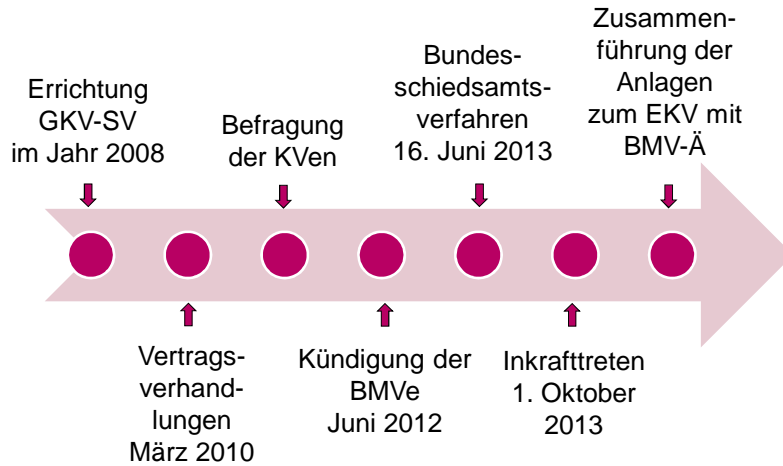
14. Herbsttagung Medizinrecht  
vom 19. - 20. September 2014 in Berlin  
Der neue Bundesmantelvertrag (BMV-Ä)  
– Änderungen und Auswirkungen auf die Praxis

Dr. jur. Thomas Rompf, Leiter der Rechtsabteilung

## Rechtliche Ausgangslage

- Rechtsgrundlage: § 82 SGB V
- Vertragspartner: Kassenärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverband Bund der Krankenkasse
- Vertragsinhalt: Allgemeiner Inhalt der Gesamtverträge
  - Ordnungsrahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit (Wenner in Eichenhofer/Wenner, SGB V, § 82 Rn. 6)
  - Abgrenzung gegenüber der regionalen Regelungskompetenz
- Normative Wirkung des Bundesmantelvertrages
- Kassenartspezifische Bundesmantelverträge bis zum 30.09.2013

## Zusammenführung der Bundesmantelverträge



» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## I. Umfang der vertragsärztlichen Versorgung (§§ 2 u. 3 BMV-Ä)

### Umfang der vertragsärztlichen Versorgung

#### Erfasst:

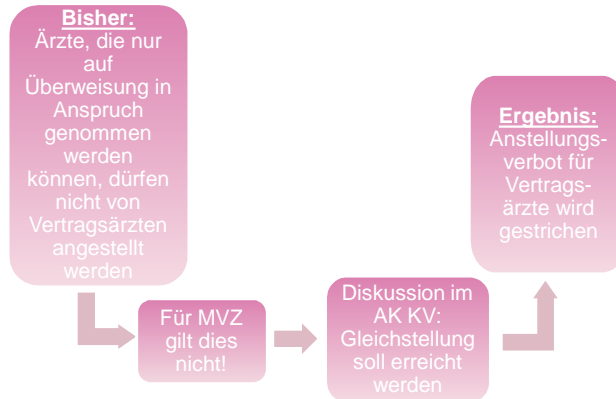
- Verordnung von SAPV

#### Nicht erfasst:

- vor- und nachstationäre Behandlung
- AOP des Krankenhauses
- ASV
- Selektivvertragliche Leistungen
- Modellvorhaben (bei Bereinigung)

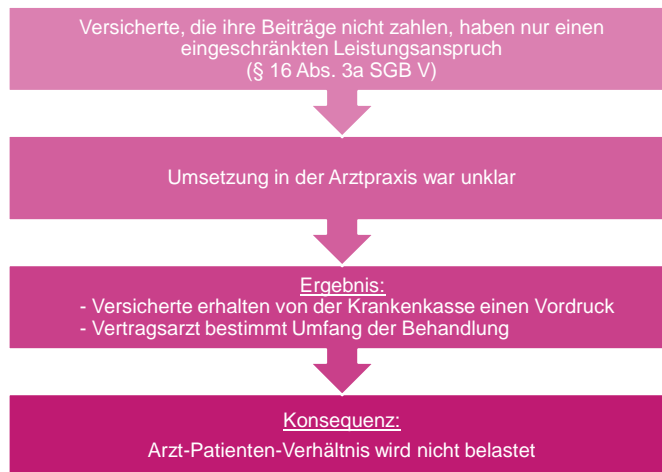
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## II. Aufhebung des Anstellungsverbotes (§ 14a Abs. 2 BMV-Ä)



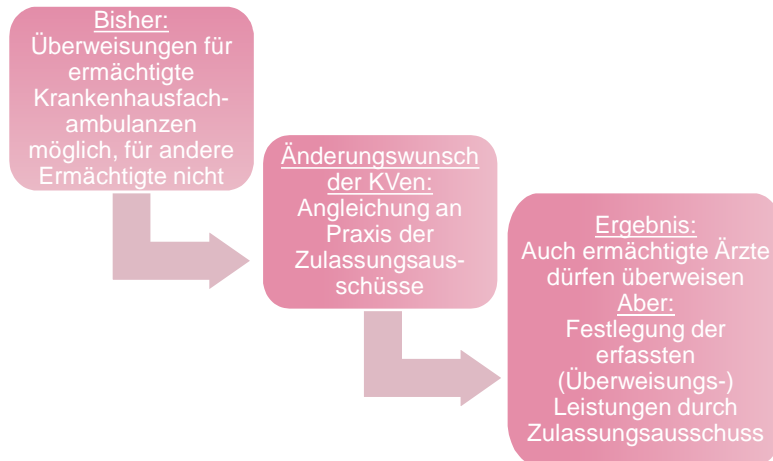
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## III. Eingeschränkter Leistungsanspruch (§ 19 Abs. 4 BMV-Ä)



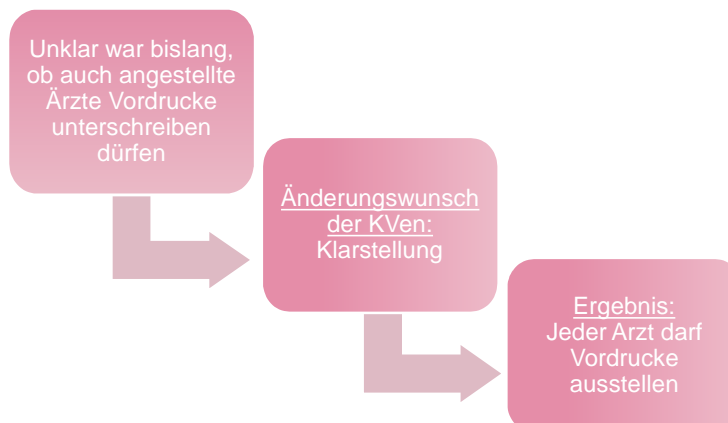
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## IV. Überweisungen durch Ermächtigte (§ 24 Abs. 2 BMV-Ä)



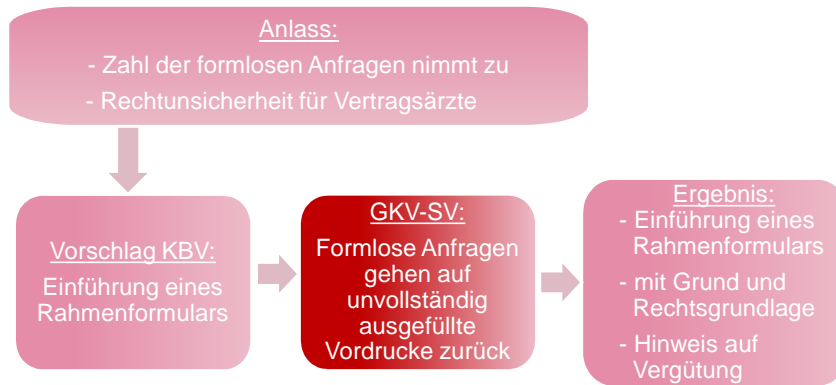
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## V. Ausstellen von Bescheinigungen und Vordrucken (§ 35 BMV-Ä)



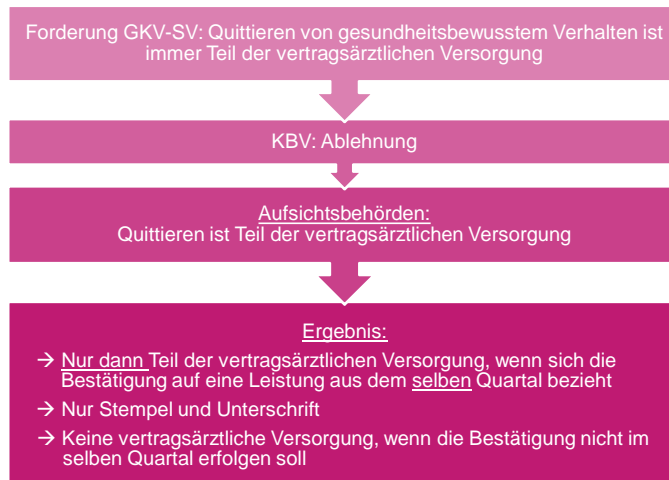
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## VI. Rahmenformular



» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## VII. Bestätigung in Bonusheften (§ 36 Abs. 7 BMV-Ä)



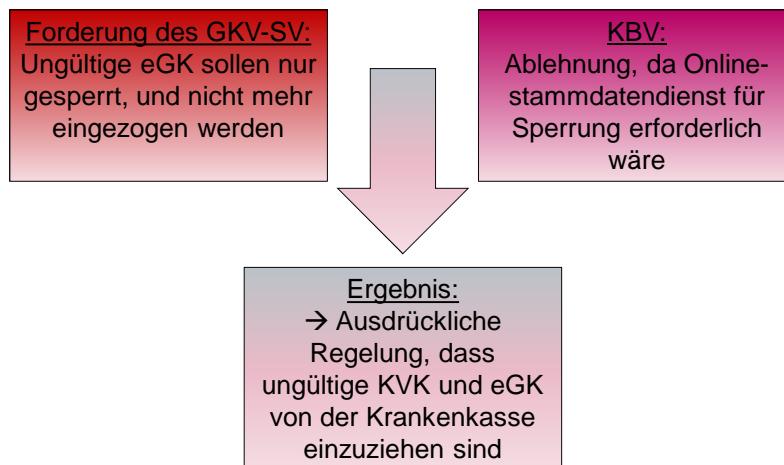
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## VIII. Inanspruchnahme von privatärztlicher Versorgung

Forderung des GKV-SV:	KBV:	Ergebnis:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachleistungsanspruch</li> <li>• Übernahme gesetzlicher Regelung</li> </ul>	→ Ablehnung, da bereits gesetzlich geregelt	→ Gesetzliche Regelungen wurden übernommen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Wahlleistungssprechstunde</li> </ul>	→ Ablehnung	→ Keine Regelung im BMV

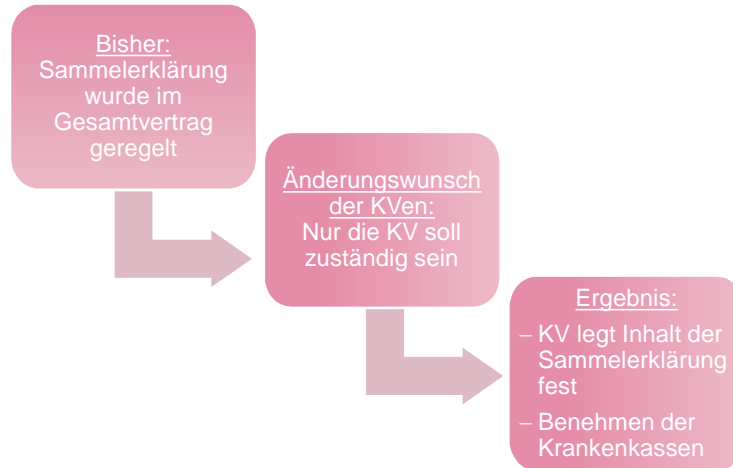
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## IX. eGK und Krankenversichertenkarte (§ 19 BMV-Ä)



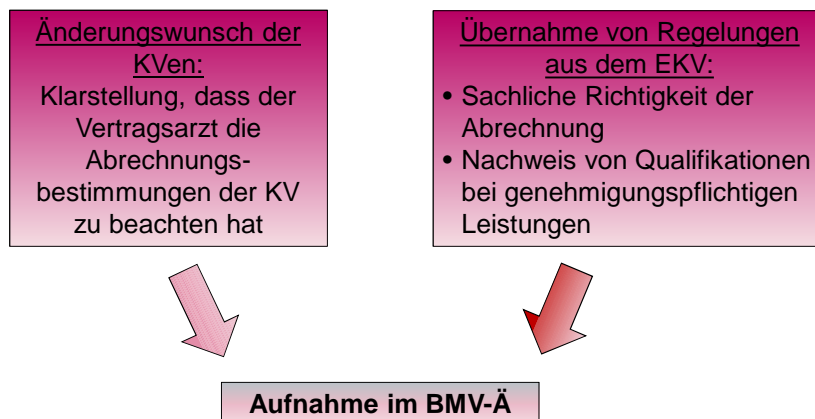
» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## XI. Sammelerklärung (§ 35 Abs. 2 BMV-Ä)



» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## XII. Abrechnungsregelungen (§ 44 f. BMV-Ä)



» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## XIII. Zurückbehaltungsrecht (1) (§ 54 Abs. 3 BMV-Ä)

Gesetzlicher Auftrag an Partner der BMVe	
GKV-SV:	Ergebnis:
Jede Verletzung des Sicherstellungsauftrages	→ Schuldhafte, noch andauernde und erhebliche Verletzung
Benennung der Pflichtverletzung	→ Konkrete Benennung durch Krankenkassen: – Umfang der Pflichtverletzung – Höhe des beabsichtigten Einbehalts
Keine Besonderheiten in unterversorgten Gebieten	→ In unterversorgten Gebieten kann das Zurückbehaltungsrecht nur ausgelöst werden, wenn – KV ihre Pflichten schuldhaft verletzt hat, <u>und</u> – Krankenkassen einen Betrag in den Strukturfonds entrichtet hat (sofern gebildet)
Zurückbehaltungshöhe orientiert sich an wirtschaftlicher Bedeutung und Ausmaß der Pflichtverletzung	→ Die Höhe des Zurückbehaltungsbetrages muss verhältnismäßig sein

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

## XIII. Zurückbehaltungsrecht (2)

GKV-SV:	Ergebnis:
Kurze Abhilfefrist: höchstens 2 Wochen	→ 4 Wochen Abhilfefrist
Keine Regelung für erfolgte Abhilfe	→ Klarstellung: Erfolgt Abhilfe, entfällt das Recht zur Zurückbehaltung
Nach endgültiger Abstellung der Pflichtverletzung sind die einbehaltenen Beträge auszuführen	→ Nach Abstellung der Verletzung ist auszuführen
Mehrkosten und Schäden werden aufgerechnet	→ Nur Schäden der Krankenkassen können aufgerechnet werden
Keine Zinsregelung	→ Bei unrechtmäßige Ausübung des Zurückbehaltungsrecht ist Krankenkasse verpflichtet Verzugszinsen zu zahlen → Verhindert leichtfertigen Umgang mit Zurückbehaltungsrecht

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)



### XIII. Zurückbehaltungsrecht (3)

GKV-SV:	Ergebnis:
Zurückbehaltungsrecht auch bei Verletzung der Gewährleistungspflicht, also bei Verstößen von Vertragsärzten gegen ihre Pflichten	→ Keine Regelung!

→ Forderungen der KBV wurden weitgehend durchgesetzt

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)

» Wir  
arbeiten  
für Ihr  
Leben  
gern.«

[www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)